

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen

vom 26. August 2014

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) beschließt das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist eine Gesamtkirchengemeinde nach dem Gesamtkirchengemeindegesezt. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Gemeindesiegel.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist durch Urkunde über die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde Aachen vom 17. November 1987 errichtet und mit Änderungsurkunde vom 18. November 2008 erweitert worden.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen gliedert sich in **vier** Kirchengemeindebereiche. Von diesen umfasst

1. der Kirchengemeindebereich **Aachen Mitte** die Pfarrbezirke 01, 04 und 06,
2. der Kirchengemeindebereich **Aachen Süd** die Pfarrbezirke 05, 07 und 08,
3. der Kirchengemeindebereich **Aachen West** die Pfarrbezirke 02, 03 und 15,
4. der Kirchengemeindebereich **Aachen Nord** die Pfarrbezirke 11, 12 und 16.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen hat folgende Organe:

1. **die Bereichspresbyterien,**
2. **das Gesamtpresbyterium,**
3. **die Fachausschüsse.**

Bereichspresbyterien

§ 4

(1) Für jeden Gemeindebereich wird nach § 4 des Gesamtkirchengemeindegesezt ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Inhaber und Inhaberinnen von Funktionspfarrstellen der Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Bereichspresbyteriums des Gemeindebereiches, in dem sie wohnen, mit beratender Stimme teil.

§ 5

(1) Das **Bereichspresbyterium hat die Aufgabe**, die Angelegenheiten seines Gemeindebereiches zu beraten und selbständig zu entscheiden. Diese sind

1. die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen,
2. die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 das Gesamtpresbyterium zuständig ist,
3. die Einrichtung eines Ausschusses für Theologie und Gottesdienst,
4. die Entscheidung über Ordnung, Zeit, Zahl und Kollektenzwecke der Gottesdienste im Gemeindebereich,
5. das Erstellen und Umsetzen des bereichlichen Teiles der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
6. der Kirchliche Unterricht und die Zulassung zur Konfirmation,
7. die Verfügung über die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde dem Gemeindebereich zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel und die Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nach den Bestimmungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO),
8. die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Rahmen des vom Gesamtpresbyterium dafür bereitgestellten Budgets.

(2) Das Bereichspresbyterium berät die Pfarrer und Pfarrerinnen des Gemeindebereichs in Fragen der Seelsorge und unterstützt ihre Arbeit.

(3) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (z.B. Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien in gemeinsamen Sitzungen beraten. Es arbeitet mit den Fachausschüssen im Hinblick auf die im Gemeindebereich anfallenden Aufgaben aus deren Fachbereich zusammen.

(4) Das **Bereichspresbyterium berät** das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, vor allem soweit der eigene Gemeindebereich betroffen ist:

1. bei Änderungen der Satzung,
2. in Strukturfragen
3. bei der Aufstellung des Haushaltsbuches und der Stellenübersicht,
4. in Baufragen,
5. bei der Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Gemeindebereich im Rahmen der Haushaltsbücher und der Stellenübersicht der Kirchengemeinde, hierbei hat das Bereichspresbyterium ein Vorschlagsrecht,
6. bei der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, je einen Presbyter oder eine Presbyterin pro Pfarrbezirk sowie einen in das Bereichspresbyterium gewählten Mitarbeiter oder eine gewählte Mitarbeiterin zu Mitgliedern des Gesamtpresbyteriums.

§ 6

Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende sowie Ausschussmitglieder für bereichliche Ausschüsse. Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Gesamtpresbyterium

§ 7

(1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Kirchengemeinde Aachen unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.

(2) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und Aufstellung sowie Umsetzung des gesamtgemeindlichen Teiles des Gesamtkonzeptes gemeindlicher Aufgaben.

Es ist zuständig für:

1. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
2. die Festlegung der Grundsätze für die gesamtgemeindliche Kirchenmusik,
3. die Änderung der Satzung nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse,
4. die Bildung und Ergänzung der Fachausschüsse nach § 10 der Satzung,
5. die Einrichtung eines Finanzausschusses,
6. die Wahl der den Funktionspfarrstellen zugeordneten Abgeordneten zur Kreissynode,
7. die Wahl der Funktionspfarrer und Funktionspfarrerinnen,
8. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
9. die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden,
10. die Feststellung des Haushaltsbuches und der Stellenübersicht, sowie für die Budgetrichtlinien,
11. die Errichtung, Aufhebung und Freigabe zur Wiederbesetzung von Mitarbeiterstellen der Kirchengemeinde,
12. die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
13. die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
14. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
15. Stiftungsgeschäfte,
16. Bevollmächtigungen,
17. die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung,
18. die Feststellung der Jahresrechnung,
19. die Beschlussfassung über das Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) der Kirchengemeinde,
20. die Planung und Durchführung der Bauangelegenheiten,
21. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die dem Verwaltungsamts übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinde,
22. die Übernahme neuer Aufgaben.

(3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Es legt mehrere Gemeindebereiche angehende Probleme den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung (§ 5 Abs. 3) vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium erlässt nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse eine für alle Organe der Kirchengemeinde verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

1. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Presbyter und Presbyterinnen,
2. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Pfarrer und Pfarrerrinnen,
3. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
4. die Funktionspfarrer bzw. Funktionspfarrerinnen der Kirchengemeinde,
5. die von den Fachausschüssen nach § 11 Abs. 2 gewählten Presbyter und Presbyterinnen bzw. Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen.

(2) Sollte nach Entsenden durch die Fachausschüsse das Verhältnis von gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu Presbytern und Presbyterinnen nicht mindestens 1:4 erreichen oder die Gesamtzahl aller berufliche Mitarbeitenden nicht kleiner sein als die Gesamtzahl aller Presbyter und Presbyterinnen, beruft das Gesamtpresbyterium eine entsprechende Zahl von Presbytern bzw. Presbyterinnen nach.

(3) Bei jeder turnusgemäßen Umbildung der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium neu gewählt. Dabei bleiben die nach Absatz 1 Nr. 5 gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis das Gesamtpresbyterium die Fachausschüsse neu gebildet hat und diese die Wahl nach § 11 Abs. 2 durchgeführt haben.

§ 9

(1) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt einem Finanzkirchmeister bzw. einer Finanzkirchmeisterin, einem Baukirchmeister bzw. einer Baukirchmeisterin und einem Personalkirchmeister bzw. einer Personalkirchmeisterin; für jeden bzw. jede wird eine Stellvertretung bestellt. Der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin ist Kirchmeister bzw. Kirchmeisterin im Sinne des Artikels 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 21 der Kirchenordnung.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen beraten den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen des Gesamtpresbyteriums.

Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

§ 10

Für die bereichsübergreifende Gemeindearbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

1. für **Kirchenmusik**,
2. für **Jugendarbeit und Schule**,
3. für **Familienarbeit und Kindertagesstätten**,
4. für **Erwachsenenarbeit**,

5. für **Diakonie**,
6. für **Ökumene**,
7. für **Öffentlichkeitsarbeit**.

§ 11

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereiches auf der Ebene der Kirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden. Diese sind:

1. die Umsetzung der Ziele in der vom Gesamtpresbyterium festgelegten Konzeption und die Weiterentwicklung des Konzeptes für den Fachbereich,
2. die Unterstützung der Bereichspresbyterien und des Gesamtpresbyteriums in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit sie den Fachbereich betreffen, einschließlich der Beratung bei der Regelung von Dienstverhältnissen,
3. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuches, soweit die Arbeit des Fachbereichs betroffen ist,
4. die Verfügung über die für die Arbeit des Fachausschusses im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde bereitgestellten Haushaltsmittel und die Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nach den Bestimmungen der KF-VO und den Budgetrichtlinien der Kirchengemeinde Aachen,
5. die Beratung des Gesamtpresbyteriums bei der Änderung der Satzung sowie vor wesentlichen Entscheidungen über Gebäude, soweit die Arbeit des Fachausschusses betroffen ist,
6. die fachliche Begleitung der im jeweiligen Fachbereich durchgeführten Arbeit.

(2) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Presbyter oder eine Presbyterin bzw. einen Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin zum Mitglied des Gesamtpresbyteriums (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

§ 12

(1) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der **Fachausschüsse** im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien.

(2) Den **Fachausschüssen** sollen angehören:

1. ein Mitglied aus jedem Bereichspresbyterium,
2. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, beim Fachausschuss für Diakonie zusätzlich der Inhaber oder die Inhaberin der Krankenhauspfarrstelle,
3. bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,
4. ein beruflich- oder nebenamtlich Mitarbeitender bzw. eine beruflich- oder nebenamtlich Mitarbeitende aus dem jeweiligen Fachbereich.

(3) Für die Mitglieder aus den Bereichspresbyterien gemäß Abs. 2, Nr. 1, kann je eine Stellvertretung gewählt werden.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden die Fachausschüsse neu gebildet; die bisherigen Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.

§ 13

(1) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende; diese müssen das Presbyteramt oder das Pfarramt innehaben.

(2) Jeder Fachausschuss überträgt einem ihm angehörenden Presbyter oder Presbyterin die Budgetverwaltung und die stellvertretende Budgetverwaltung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 03.11.1998 (KABl. Seite 10/1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.01.2004 (KABl. Seite 342) außer Kraft.

Aachen, den 26. August 2014

Das Gesamtpresbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen

Vorsitzender

Mitglied